



Abteilung IV
D-5779/2013

Urteil vom 25. Februar 2015

Besetzung

Richter Bendicht Tellenbach (Vorsitz),
Richterin Regula Schenker Senn, Richter Yanick Felley,
Richterin Nina Spälti Giannakitsas, Richter Thomas Wespi,
Gerichtsschreiber Martin Scheyli

Parteien

A._____, geboren [...], und
B._____, geboren [...],
Syrien,
vertreten durch lic. iur. Michael Steiner, Rechtsanwalt,
[...],
Beschwerdeführende,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM;
vormals Bundesamt für Migration, BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 10. September 2013

Sachverhalt:**A.**

Die Beschwerdeführenden sind syrische Staatsangehörige kurdischer Ethnie mit letztem Wohnsitz in Damaskus. Gemäss eigenen Angaben verliessen sie ihren Heimatstaat am 20. September 2011 in Richtung Türkei. Am 21. Oktober 2011 reisten sie unkontrolliert in die Schweiz ein und stellten gleichentags beim Empfangs- und Verfahrenszentrum Kreuzlingen Asylgesuche. Am 2. November 2011 wurden sie durch das damalige Bundesamt für Migration (BFM; nunmehr Staatssekretariat für Migration [SEM]) summarisch und am 5. September 2013 jeweils eingehend zu den Gründen ihrer Asylgesuche befragt. Zwischenzeitlich wurden sie für die Dauer der Asylverfahren dem Kanton Thurgau zugewiesen.

B.

Der Beschwerdeführer (Ehemann) machte anlässlich seiner Befragungen im Wesentlichen geltend, er habe seit anfangs August 2011 regelmässig an den Freitagsdemonstrationen gegen das syrische Regime im Wohnviertel der Beschwerdeführenden in Damaskus teilgenommen. Abgesehen von der Teilnahme an den Demonstrationen, an welchen zum Sturz des syrischen Regimes aufgerufen worden sei, habe er sich politisch nicht betätigt. Bei diesen Kundgebungen seien mehrere Demonstrierende umgebracht worden, so unter anderem durch Scharfschützen, die auf den Demonstrationzug geschossen hätten. Am Freitag, dem 16. September 2011, sei er mit einer Anzahl weiterer Personen, die sich zu einer Demonstration versammelt hätten, durch syrische Sicherheitsbeamte und Soldaten verhaftet und in einem Militärbus weggebracht worden. Nach einer Fahrt von drei bis vier Stunden sei der Bus beim Passieren eines anderen Demonstrationzugs aufgehalten und von protestierenden Personen angegriffen worden. Im dabei entstandenen Tumult sei es dem Beschwerdeführer gelungen, den Sicherheitskräften zu entkommen. In der Folge sei ihm durch Angehörige mitgeteilt worden, dass die Sicherheitskräfte nach ihm gesucht hätten, weshalb er sich mit seiner Ehefrau dazu entschlossen habe, Syrien zu verlassen. Nach der Ausreise hätten die syrischen Sicherheitskräfte einen seiner Brüder verhaftet, und dieser sei seither verschwunden. Anlässlich der eingehenden Anhörung vom 5. September 2013 gab der Beschwerdeführer ferner an, er habe sich nach seiner Einreise in die Schweiz einer syrischen exilpolitischen Organisation angeschlossen und seither regelmässig an Aktivitäten teilgenommen, die sich gegen das syrische Regime richteten.

ten. Die Beschwerdeführerin (Ehefrau) machte keine eigenständigen Asylgründe geltend. Indessen sei in der Zwischenzeit einer ihrer Brüder in Syrien verhaftet worden.

C.

Mit Verfügung vom 10. September 2013 (eröffnet am 13. September 2013) lehnte das BFM die Asylgesuche der Beschwerdeführenden ab. Gleichzeitig ordnete es wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme in der Schweiz an. Zur Begründung der Ablehnung der Asylgesuche führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die betreffenden Vorbringen des Beschwerdeführers seien nicht glaubhaft.

D.

Mit Eingabe an das BFM vom 18. September 2013 ersuchten die Beschwerdeführenden durch ihren Rechtsvertreter um Einsicht in ihre Asylverfahrensakten. Diesem Antrag entsprach das Bundesamt mit Schreiben vom 23. September 2013.

E.

Mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 10. Oktober 2013 fochten die Beschwerdeführenden die Verfügung des BFM beim Bundesverwaltungsgericht an. Dabei beantragten sie hauptsächlich die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache zur vollständigen Abklärung des Sachverhalts und zur erneuten Beurteilung an das Bundesamt, eventualiter die Gewährung des Asyls beziehungsweise die vorläufige Aufnahme als Flüchtlinge. In prozessualer Hinsicht stellten sie den Antrag, es sei ihnen vollständige Einsicht in die Akten des erstinstanzlichen Asylverfahrens zu gewähren, verbunden mit der Ansetzung einer Frist zur Ergänzung der Beschwerde. Als Beweismittel – zum einen in Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten, zum anderen hinsichtlich der politischen Entwicklung in Syrien – wurde eine erhebliche Zahl von Ausdrucken aus dem Internet, Zeitungsartikeln, Photographien und Berichten eingereicht. Auf die Begründung der Beschwerde und den Inhalt der eingereichten Beweismittel wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

F.

Mit Zwischenverfügung vom 18. Oktober 2013 wies der zuständige Instruktionsrichter das Gesuch um ergänzende Einsicht in die vorinstanzlichen Akten und um Gewährung einer Frist zur Ergänzung der Beschwerde ab. Des Weiteren wurden die Beschwerdeführenden unter Androhung des

Nichteintretens im Unterlassungsfall zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 600.– mit Frist bis zum 4. November 2013 aufgefordert.

G.

Mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 28. Oktober 2013 beantragten die Beschwerdeführenden unter Beilage einer Fürsorgebestätigung, es sei ihnen die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gewähren. Ausserdem übermittelten sie zusätzliche Beweismittel bezüglich der exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers.

H.

Mit Zwischenverfügung vom 5. November 2013 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutgeheissen und festgestellt, es sei kein Kostenvorschuss zu erheben.

I.

Mit Vernehmlassung vom 20. November 2013 hielt das BFM vollumfänglich an seinen Erwägungen fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

J.

Mit Zwischenverfügung vom 26. November 2013 wurde den Beschwerdeführenden in Bezug auf die Vernehmlassung des Bundesamts das Replikrecht erteilt.

K.

Mit Eingabe des Rechtsvertreters vom 26. November 2013 wurden weitere Beweismittel in Bezug auf die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers eingereicht.

L.

Mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 11. Dezember 2013 äusserten sich die Beschwerdeführenden zur Vernehmlassung des BFM.

M.

Mit Eingabe des Rechtsvertreters vom 21. Oktober 2014 wurden das syrische Militärdienstbuch des Beschwerdeführers sowie weitere Beweismittel zu dessen exilpolitischen Tätigkeiten übermittelt.

N.

Mit Eingabe des Rechtsvertreters vom 27. Oktober 2014 wurden drei in

arabischer Sprache verfasste Dokumente eingereicht, die sich unter anderem auf die militärische Dienstpflicht des Beschwerdeführers beziehen sollen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) durch das BFM bzw. das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

1.3 Dieses Urteil ergeht in Anwendung von Art. 21 und Art. 24 VGG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 und 3 des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht (VGR, SR 173.320.1) in Besetzung mit fünf Richtern beziehungsweise Richterinnen.

2.

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

3.

Die Beschwerdeeingabe richtet sich ausschliesslich gegen die Ablehnung der Asylgesuche, die Feststellung des BFM, die Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht, sowie die Anordnung der Wegweisung. Die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

4.

Im vorliegenden Fall ist zunächst auf die mit der Beschwerdeschrift vorgebrachte Rüge einzugehen, der Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör sei in verschiedener Hinsicht verletzt worden.

4.1 In diesem Zusammenhang machen die Beschwerdeführenden zum einen geltend, das rechtliche Gehör sei dadurch verletzt worden, dass ihnen durch das BFM keine vollständige Einsicht in die Akten des erstinstanzlichen Asylverfahrens, namentlich betreffend das Aktenstück A 21/2, gewährt worden sei. Mit Zwischenverfügung vom 18. Oktober 2013 – mit welcher der Instruktionsrichter das diesbezügliche Gesuch um ergänzende Akteneinsicht ablehnte – wurde hierzu bereits ausgeführt, beim vorinstanzlichen Aktenstück A 21/2 handle es sich um den BFM-internen Antrag auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in deren Heimatstaat Syrien. Ein solches behördeninternes Dokument unterliege grundsätzlich nicht der Akteneinsicht. Im Übrigen sei der Punkt des Vollzugs der Wegweisung nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, weshalb dem betreffenden Aktenstück offensichtlich auch keine Entscheidelevanz zukomme. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist insofern in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen.

4.2 Die Beschwerdeführenden rügen des Weiteren, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei dadurch verletzt worden, dass in der angefochtenen Verfügung weder erwähnt worden sei, dass ein Bruder des Beschwerdeführers nach dessen Ausreise verhaftet worden sei, noch dass der Beschwerdeführer bereits seit vielen Jahren durch die syrischen Geheimdienste belästigt worden sei, noch dass es sich bei den Beschwerdeführenden um Angehörige der kurdischen Volksgruppe handle. Insofern als damit geltend gemacht wird, die Vorinstanz habe bei ihrem Asylentscheid wesentliche Elemente des Sachverhalts unberücksichtigt gelassen, vermag sich in der Tat grundsätzlich die Frage zu stellen, ob dies einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gleichkommt. Indessen ist im vorliegenden Fall, wie die nachfolgenden Erwägungen ergeben, ohnehin auf die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu schliessen, und angesichts der damit verbundenen Gutheissung der Beschwerde erübrigt es sich, die geltend gemachten Gehörsverletzungen im Einzelnen zu beurteilen.

5.

5.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem

Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

5.2 Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft interessiert zwar in erster Linie die im Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person(en) bestehende Verfolgungssituation. Nach Lehre und Praxis wird jedoch dann auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt, wenn sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Lasten der asylsuchenden Person(en) verändert hat (vgl. etwa WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugi Yar/Thomas Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.17; zur Relevanz des Zeitpunkts des Entscheides für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft ferner Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 6 E. 5, 1995 Nr. 2 E. 3a S. 17).

5.3 Dieser Gesichtspunkt ist im vorliegenden Fall insofern von Bedeutung, als sich im Heimatstaat der Beschwerdeführenden, Syrien, die politische und menschenrechtliche Lage seit deren Ausreise in erheblicher Weise verändert hat.

5.3.1 Die Entwicklungen in Syrien in den vergangenen drei Jahren lassen sich im Sinne eines Überblicks wie folgt zusammenfassen (vgl. anstelle vieler etwa Amnesty International, Report 2013, London 2013, S. 258 ff.; Human Rights Watch [HRW], World Report 2014 – Syria, Januar 2014; dies., Razed to the Ground – Syria's Unlawful Neighborhood Demolitions 2012–2013, Januar 2014; International Crisis Group [ICG], Syria's Metastabilising Conflicts. Middle East Report N°143, Juni 2013; United Nations Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, Version vom 12. Februar 2014; ebd., Version vom 13. August 2014; U. S. Congressional Research Service, Armed Conflict in Syria: Overview and U. S. Response, Version vom 10. September 2014; U. S. Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, 2013 Country Reports on Human Rights Practices: Syria, Februar 2014). Im Gefolge der politischen Umwälzungen des so-

nannten Arabischen Frühlings in verschiedenen arabischen und nordafrikanischen Staaten – so namentlich in Ägypten, Libyen und Tunesien – wurden in Syrien seit Beginn des Jahres 2011 ebenfalls Forderungen nach demokratischen Reformen laut. Die politische Unrast wurde dabei nicht zuletzt durch Ereignisse in der Stadt Dar'a im März 2011 entfacht, als staatliche Sicherheitskräfte Kinder verhafteten und bei anschliessenden Protesten mehrere Demonstrierende töteten. Durch das zunehmend gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen eine landesweite Protestwelle mit Hunderten von Todesopfern, der Inhaftierung und Folterung Zehntausender von Personen, darunter selbst Kindern (vgl. HRW, *Torture Archipelago. Arbitrary Arrests, Torture and Enforced Disappearances in Syria's Underground Prisons since March 2011*, Juli 2012; dies., *Syria: Witnesses Corroborate Mass Deaths in Custody Claims*, August 2014), folgte eine Eskalation des Konflikts, die schliesslich in einen offenen Bürgerkrieg mündete. Dieser Bürgerkrieg ist zum einen durch die Beteiligung an den Kampfhandlungen einer Vielzahl von Parteien und rivalisierenden Gruppierungen mit unterschiedlicher politischer, ethnischer und religiöser Prägung gekennzeichnet, die zudem in wechselnden Koalitionen zueinander stehen. Zum anderen ist insbesondere zu beobachten, dass im Konflikt auch gegen die Zivilbevölkerung in willkürlicher Weise, mit massivster Gewalt und unter Einsatz von Kriegswaffen vorgegangen wird, so mittels Artillerie- und Bombenangriffen sowie sogar der Verwendung von Giftgas. Gemäss Einschätzung des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) gehört zu den Methoden und Taktiken der Kriegsführung in Syrien insbesondere seitens des staatlichen Regimes die kollektive Bestrafung jener, denen die tatsächliche oder vermeintliche Unterstützung einer gegnerischen Konfliktpartei zugeschrieben wird, durch systematische Belagerung, Bombardierung, Plünderung und Zerstörung von Wohnungen und sonstiger ziviler Infrastruktur (UNHCR, *International Protection Considerations with regard to people fleeing the Syrian Arab Republic*, Update III, vom 27. Oktober 2014). Infolge der das ganze Land erfassenden Kriegshandlungen kamen nach Schätzungen der Vereinten Nationen bis Dezember 2014 mindestens 191'000 Menschen ums Leben, mehr als 3,2 Millionen Menschen sind aus Syrien geflohen, und 7,6 Millionen Menschen gelten als intern vertrieben (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2191 vom 17. Dezember 2014), wobei die Zahl der Flüchtlinge monatlich im Durchschnitt um 100'000 Personen ansteigt (UNHCR, a.a.O.). Sämtliche Bemühungen, eine friedliche Beilegung des Konflikts zu erreichen, sind bislang gescheitert, so insbesondere im Rahmen der Friedensgespräche in Genf vom Januar und Februar 2014 (zu den jüngsten Entwicklungen der Situation in Syrien die seit dem 20. Juni 2014 monatlich erscheinenden

Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an den Sicherheitsrat: Implementation of Security Council resolutions 2139 [2014], 2165 [2014] and 2191 [2014], Report of the Secretary General, zuletzt vom 19. Februar 2015).

5.3.2 Über diese kurze Zusammenfassung der wesentlichen Entwicklungen seit März 2011 hinaus lässt sich die Feststellung treffen, dass die Situation in Syrien anhaltend instabil und in stetiger Veränderung begriffen ist. Angesichts des Scheiterns aller bisherigen Bemühungen um eine Beilegung des Konflikts sind zum heutigen Zeitpunkt keinerlei Anzeichen für eine baldige substantielle Verbesserung der Lage erkennbar. Im Gegenteil ist davon die Rede, dass sich die Situation zunehmend und in dramatischer Weise weiter verschlechtert (UNHCR, a.a.O., m.w.N.). Ebenso ist in keiner Weise abzuschätzen, ob eine Beibehaltung oder eine (wie auch immer beschaffene) Änderung des bisherigen staatlichen Regimes zu erwarten ist. Dabei ist ebenfalls als vollkommen offen zu bezeichnen, in welcher Weise ethnische, religiöse und/oder politische Zugehörigkeiten im Rahmen einer künftigen Herrschaftsordnung eine Rolle spielen werden. Die Offenheit der Situation ist aus asylrechtlicher Sicht insofern von erheblicher Bedeutung, als sich die Frage stellt, inwiefern in der Vergangenheit liegende Asylgründe angesichts der stetigen Veränderungen sowohl unter dem Aspekt der heute bestehenden Lage als auch der möglichen künftigen Entwicklungen zu beurteilen sind.

5.4

5.4.1 Die Unübersichtlichkeit und Volatilität der Lage in Syrien und die damit verbundene Ungewissheit der künftigen Entwicklung führt zu Erschwerissen bei der Behandlung entsprechender Asylverfahren, was für die erstinstanzliche Verfahrensstufe ebenso gilt wie für die Beschwerdeebene. So ist eine Schwierigkeit darin zu sehen, dass jede Beurteilung der Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft, die eine Gefährdung aufgrund von Ereignissen seit dem Ausbruch des derzeitigen Konflikts geltend machen, lediglich auf einer momentanen Faktenlage beruht, deren Gültigkeit bereits innert vergleichsweise kurzer Zeit wieder hinfällig sein kann.

5.4.2 In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich mit Art. 4 AsylG (betreffend die Gewährung vorübergehenden Schutzes) eine gesetzliche Handlungsoption besteht, mit welcher der soeben erwähnten Problematik begegnet werden könnte. Gemäss dieser Bestimmung kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges

oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Als Schutzbedürftige können Personen angesehen werden, die – ohne gezwungenermassen individuell verfolgt zu sein – den Folgen von Krieg, Bürgerkrieg, Situationen allgemeiner Gewalt oder systematischer und schwerer Verletzung fundamentaler Menschenrechte entfliehen wollen. Mit Art. 4 AsylG ist ausserdem der Ansatz verbunden, dass die Frage, ob eine schutzbedürftige Person auch die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, während der Dauer des vorübergehenden Schutzes nicht individuell geprüft wird. Mit dieser Konzeption zielt die Bestimmung auch darauf hin, das Asylverfahren entsprechend zu entlasten (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 43).

5.4.3 In Bezug auf die Regelungsabsicht des Gesetzgebers lässt sich aus den Materialien ausserdem entnehmen, dass mit der Einführung von Art. 4 AsylG und der damit in Verbindung stehenden weiteren Gesetzesbestimmungen (Art. 39 und Art. 66–79a AsylG) – die im Rahmen der Totalrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 als "Kernstück der Vorlage" bezeichnet wurde (a.a.O., BBl 1996 II 2, 10) – eine eigenständige Lösung der rechtlichen Probleme der Schutzbedürftigen beziehungsweise sogenannten Gewaltflüchtlinge angestrebt wurde. Begründet wurde dies zum einen mit der Erwartung eines weiteren zahlenmässigen Zuwachses an Schutzbedürftigen aufgrund einer Zunahme der Konfliktherde und eines Wandels der Fluchtursachen (a.a.O., BBl 1996 II 12). Zum anderen wurden die damals geltenden rechtlichen Regelungen als unbefriedigend bezeichnet, da für diese Personenkategorie weder das zeitintensive und kostspielige individuelle Asyl- und Wegweisungsverfahren angebracht sei, noch die Frage nach der künftigen Rückkehr von Schutzbedürftigen angemessen beantwortet werden könne (a.a.O., BBl 1996 II 14). Die mit Art. 4 AsylG eingeführte Bestimmung wurde mithin als Verbesserung sowohl zugunsten der Schutzbedürftigen selbst als auch im Interesse der schweizerischen Asylpolitik begriffen. Die in der bundesrätlichen Botschaft vorgeschlagenen Bestrebungen waren auch in der parlamentarischen Beratung im Wesentlichen unbestritten.

5.4.4 Angesichts der Materialien zu Art. 4 AsylG erscheint die Einschätzung berechtigt, dass die gesetzgeberischen Überlegungen, welche der Einführung der genannten Bestimmung zugrunde liegen, grundsätzlich auch auf die derzeit in Syrien herrschende Konfliktsituation anwendbar wären. Darüber hinaus liesse sich mittels einer Anwendung dieser Norm auf

Asylsuchende syrischer Herkunft insbesondere angemessen auf den Umstand der unsicheren Entwicklung der Lage in Syrien reagieren. Allerdings liegt eine Anwendung von Art. 4 AsylG nicht in der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz im Bereich des Asylrechts, sondern die Gewährung eines solchen vorübergehenden Schutzes müsste durch den Bundesrat angeordnet (Art. 66 AsylG) beziehungsweise durch das SEM in die Wege geleitet werden.

5.4.5 Nach dem Gesagten ist es trotz der bestehenden Unklarheiten bezüglich der weiteren Entwicklung der relevanten Situation in Syrien dem Bundesverwaltungsgericht als zuständige Instanz aufgetragen, die Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft im Rahmen hängiger Beschwerdeverfahren abschliessend zu beurteilen. Dabei ist auf die zum heutigen Zeitpunkt gegebene Faktenlage abzustellen, soweit dem Gericht die entsprechenden Erkenntnisse vorliegen.

5.5 Der Beschwerdeführer machte zur Begründung seines Asylgesuchs geltend, er habe seit anfangs August 2011 regelmässig an den in seinem Wohnviertel in Damaskus veranstalteten Freitagsdemonstrationen teilgenommen, an welchen zum Sturz des syrischen Regimes aufgerufen worden sei. Bei diesen Kundgebungen seien mehrere Demonstrierende umgebracht worden, so unter anderem durch Scharfschützen, die auf den Demonstrationzug geschossen hätten. Am Freitag, dem 16. September 2011, sei er mit weiteren Demonstranten durch Angehörige der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte verhaftet worden, habe jedoch im Verlaufe des Transports entkommen können. In der Folge hätten die syrischen Sicherheitskräfte nach ihm gesucht, und nach seiner Ausreise sei einer seiner Brüder verhaftet worden und sei seither verschwunden. Die Beschwerdeführerin brachte keine eigenständigen Asylgründe vor, womit ausschliesslich auf die Vorbringen ihres Ehemannes abzustellen ist.

5.6 Das BFM erachtete in der angefochtenen Verfügung die Asylvorbringen des Beschwerdeführers weder als glaubhaft noch als asylrelevant. Dabei führte das Bundesamt zur Frage der Glaubhaftigkeit aus, der Beschwerdeführer habe anlässlich seiner Erstbefragung erklärt, er sei nach seiner Festnahme in einem Militärbus an einen ihm unbekannten Ort gebracht worden. In Widerspruch zu dieser Aussage habe er im Rahmen der eingehenden Anhörung zu Protokoll gegeben, der Bus habe an einer ihm namentlich bekannten Garage angehalten, die er seit vielen Jahren kenne. Des Weiteren habe der Beschwerdeführer geschildert, dass er nach seiner Flucht aus Damaskus mit dem Autobus in seine Heimatprovinz gereist sei, wo er

sich einen Reisepass habe ausstellen lassen. Diese Handlungsweise entspreche aber nicht dem Verhalten, das von einer Person zu erwarten sei, die vor den Sicherheitsbehörden fliehe. Vielmehr versuche eine solche Person entsprechende Kontakte zu vermeiden. Ferner führte das Bundesamt zum Aspekt der Asylrelevanz aus, die Beschwerdeführenden hätten angegeben, in Syrien fehle es ihnen an Sicherheit. Dies sei jedoch eine Folge der kriegesischen Auseinandersetzungen in Syrien, was keine asylrelevante Verfolgung darstelle.

5.6.1 Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 S. 142 f., BVGE 2010/57 E. 2.3, EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1, EMARK 1996 Nr. 27 E. 3c/aa, EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a).

5.6.2 Aus den vorinstanzlichen Befragungsprotokollen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer in durchgehend detaillierter und lebensnaher Weise dargelegt hat, wie er in seinem Wohnviertel in Damaskus an den freitäglichen Demonstrationen gegen das syrische Regime teilnahm, wie die staatlichen Sicherheitskräfte mit exzessivem Gewalteinsatz gegen diese Kund-

gebungen vorgingen, wie er selbst am 16. September 2011 bei der Besammlung zu einer solchen Demonstration verhaftet und in einem Militärbus weggebracht wurde und wie er schliesslich aus dem Gewahrsam der Sicherheitskräfte wieder zu entkommen vermochte. Dabei ist ausserdem festzustellen, dass diese Schilderungen mit Ausnahme des von der Vorinstanz angeführten Punkts ohne wesentliche Widersprüche ausgefallen sind. Allerdings wird eine Verfolgungsgeschichte, die ansonsten eine Vielzahl von positiven Glaubhaftigkeitselementen aufweist, wegen eines einzigen erkennbaren Widerspruchs nicht unglaubhaft. Eine solche Beurteilung durch das BFM, die sämtliche positiven Elemente unberücksichtigt lässt, ist als unzulässig selektiv zu bezeichnen und bildet keine korrekte Würdigung der zu beurteilenden Sachverhaltsdarstellung. Des Weiteren ist festzuhalten, dass auch der Einwand der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe, indem er nach seiner Flucht aus Damaskus in seiner Heimatprovinz al-Hasakah einen Zwischenhalt eingelegt und sich dabei einen Reisepass habe ausstellen lassen, nicht das von einer verfolgten Person zu erwartende Verhalten an den Tag gelegt, als solcher nicht ausschlaggebend sein kann. Vielmehr ist auch diesbezüglich festzuhalten, dass ein solches individuelles Abweichen von einer generellen Verhaltenserwartung nicht geeignet ist, die Mehrzahl sonstiger positiver Glaubhaftigkeitselemente zu entkräften. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung aller Glaubhaftigkeitsindizes erscheint die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Gefährdung seitens der syrischen Sicherheitskräfte somit überwiegend als glaubhaft. Diese Feststellung bezieht sich darauf, dass der Beschwerdeführer an regimiekritischen Demonstrationen teilnahm und in diesem Zusammenhang durch die syrischen Sicherheitskräfte verhaftet wurde, bevor er sich diesem Zugriff wieder entziehen konnte. Dabei ist ausserdem auch mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer durch die staatlichen Behörden als Teilnehmer der besagten Demonstrationen namentlich identifiziert wurde.

5.7

5.7.1 In der angefochtenen Verfügung wird durch das BFM weiter der Standpunkt vertreten, die vorgebrachten Fluchtgründe seien nicht asylrelevant. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass die Frage berechtigt ist, ob die Tatsache einer einmaligen Verhaftung wegen der Beteiligung an regimiekritischen Demonstrationen – jedenfalls im Falle einer Person, die nicht auch anderweitig politisch engagiert war – im Zeitraum vor dem Ausbruch des derzeitigen Konflikts in Syrien die erforderliche Intensität für die Annahme einer asylrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3

AsylG aufgewiesen hätte. Jedoch datieren die Asylgesuche der Beschwerdeführenden vom 21. Oktober 2011, und die entsprechenden Asylgründe gehen auf Ereignisse zurück, die zeitlich nach dem Konfliktbeginn liegen. Es ist nicht zu erkennen, ob und inwiefern das Bundesamt den Asylentscheid unter Berücksichtigung der zuvor (E. 5.3) zusammengefassten Entwicklungen der politischen und menschenrechtlichen Situation in Syrien getroffen hat.

5.7.2 Wie durch eine Vielzahl von Berichten belegt ist, gehen die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vor. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen (vgl. UNHCR, a.a.O., sowie HRW, a.a.O.). Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt.

5.8 Im vorliegenden Fall ist wie zuvor festgestellt als glaubhaft zu erachten, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beteiligung an regimekritischen Demonstration im Zeitraum seit dem Ausbruch des derzeitigen Konflikts in Syrien durch die staatlichen Sicherheitskräfte als Regimegegner identifiziert worden ist. Es erweist sich somit, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Syrien zum heutigen Zeitpunkt ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte.

5.9 Im Anschluss daran ist schliesslich die Frage zu beantworten, ob sich die festgestellte Gefährdung auf ganz Syrien erstreckt oder ob der Beschwerdeführer allenfalls in seiner Heimatregion vor einem allfälligen Zugriff der staatlichen syrischen Behörden im Sinne einer innerstaatlichen Fluchtalternative geschützt wäre.

5.9.1 Anlass zu dieser Frage bietet im vorliegenden Fall der Umstand, dass der Beschwerdeführer zwar seit dem Jahr 1999 in Damaskus lebte, als Angehöriger der kurdischen Ethnie jedoch ursprünglich aus der Stadt al-Qahtaniya (arabisch) beziehungsweise Tirbespiyê (kurdisch) im Distrikt al-Qamishli (arabisch) beziehungsweise Qamişlo (kurdisch) in der syrischen Provinz al-Hasakah (arabisch) beziehungsweise Hesiça (kurdisch) stammt. Diese Region wird zum heutigen Zeitpunkt zu einem bedeutenden

Teil von der syrisch-kurdischen Partei PYD (Partiya Yekitiya Demokrat; Demokratische Einheitspartei) und deren bewaffneten Organisation YPG (Yekîneyên Parastina Gel; Volksverteidigungseinheiten) kontrolliert, während sich die Truppen des staatlichen syrischen Regimes in gewissem Ausmass zurückgezogen haben.

5.9.2 Dabei sind allerdings die Voraussetzungen für die Bejahung eines solchen subsidiären Schutzes vor Verfolgung hoch anzusetzen (dazu im Einzelnen BVGE 2011/51 E. 8, 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174, jeweils m.w.N.). Neben weiteren Kriterien muss die schutzgewährende Körperschaft – ein Staat oder allenfalls auch ein Quasi-Staat – hohe Anforderungen an Organisation, Stabilität und Dauerhaftigkeit erfüllen. Adäquater Schutz kann nur von einer stabilen und organisierten Autorität gewährt werden, die das betreffende Gebiet und dessen Bevölkerung uneingeschränkt kontrolliert (vgl. UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: "Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative" im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 beziehungsweise des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 23. Juli 2003, S. 6 ff.).

5.9.3 Die PYD als derzeit stärkste syrisch-kurdische Partei zeigt sich zwar stark bemüht, ihre politische und militärische Kontrolle über die mehrheitlich kurdisch besiedelten Teile Nordsyriens – so insbesondere die nordöstliche Region um die Städte Qamişlo und Dêrik, etwas weniger ausgeprägt die Regionen um die Städte Afrin (arabisch) beziehungsweise Efrîn (kurdisch) sowie Ayn al-Arab (arabisch) beziehungsweise Kobanê (kurdisch) – auszubauen und zu festigen (vgl. etwa ICG, Flight of Icarus? The PYD's Precarious Rise in Syria. Middle East Report N°151, Mai 2014). Dabei wurden in diesen durch die PYD kontrollierten, als "Kantone" bezeichneten Gebieten im Verlauf der beiden letzten Jahre gewisse behördliche Strukturen aufgebaut, und seit Juli 2014 soll hier auch eine militärische Wehrpflicht im Rahmen der YPG gelten (dazu Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Syrien: Rekrutierung durch die syrische Armee, Bern 2014, S. 4, m.w.N.). Indessen kann zum heutigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden, dass die genannten kurdischen Akteure ihre Machtposition in einem Ausmass zu konsolidieren vermochten oder in naher Zukunft werden konsolidieren können, sodass von einer stabilen und uneingeschränkten Autorität gesprochen werden könnte. Nicht nur sind in der fraglichen Region nach wie vor syrische Regierungstruppen präsent und zeigt sich die Entwicklung der Lage generell instabil, sondern in jüngster Zeit sind die PYD und die YPG zunehmend von verschiedener Seite unter Druck geraten. So sind im ersten Halbjahr 2014 grosse Teile Nord- und Ostsyriens unter die Kontrolle

einer transnational operierenden, ursprünglich aus dem Irak stammenden extremistisch-islamistischen Organisation unter der Bezeichnung "Islamischer Staat" (zuvor "Islamischer Staat im Irak und in der Levante" [ISIL] beziehungsweise "Islamischer Staat im Irak und Syrien" [ISIS]) gefallen (vgl. die monatlichen Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an den Sicherheitsrat, a.a.O.; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2170 vom 15. August 2014; ausserdem etwa Institute for the Study of War (ISW), Middle East Security Report 22: ISIS Governance in Syria, Juli 2014; dies., ISIS Works to Merge its Northern Front across Iraq and Syria, August 2014). Die Kampfverbände des sogenannten "Islamischen Staats" gehen dabei nicht nur gegen die staatlichen syrischen Truppen vor, sondern stellen auch eine militärische Bedrohung für die mehrheitlich kurdisch kontrollierten Gebiete Nordsyriens dar. Im September 2014 begann der "Islamische Staat" einen Angriff gegen die von der PYD und der YPG beherrschte Stadt Kobanê in der Provinz Aleppo, was die Flucht von mehr als 190'000 Personen in die angrenzende Türkei auslöste. Zu den mittelbaren Folgen dieser nach wie vor andauernden kriegesischen Auseinandersetzung gehört die Drohung der türkischen Regierung, zum Zweck der Einrichtung einer militärischen Pufferzone in Nordsyrien einzumarschieren. Dabei dürfte davon auszugehen sein, dass das strategische Interesse der Türkei sich unter anderem auch darauf richtet, die Kontrolle der PYD – welche als Schwesterorganisation der türkisch-kurdischen PKK (Partiya Karkerên Kurdistan; Arbeiterpartei Kurdistans) gilt – über die genannten Teile der nordsyrischen Grenzregion zu schwächen beziehungsweise aufzuheben (vgl. ICG, Turkey and the PKK: Saving the Peace Process, Crisis Group Europe Report N°234, November 2014, insb. S. 34 ff.; The Washington Institute, Turkey Calls for Safe Havens and No-Fly Zones in Syria: Five Things You Need to Know, Oktober 2014). Ausserhalb der kurdisch kontrollierten "Kantone", in der an die Türkei und die Provinz Aleppo angrenzenden Provinz Idlib, unternahm ausserdem im Oktober und November 2014 eine weitere extremistisch-islamistische Kampforganisation, die mit dem Terrornetzwerk al-Qaida kooperierende Jabhat al-Nusra (al-Nusra-Front), eine Offensive und brachte weite Teile dieser nordsyrischen Region unter ihre Kontrolle, indem die (das staatliche Regime bekämpfende) Freie Syrische Armee vertrieben wurde (vgl. ISW, Background: Jabhat al-Nusra Deepens its Foothold in Northwestern Syria, November 2014; dies., Middle East Security Report 25: Jabhat al-Nusra in Syria. An Islamic Emirate for al-Qaeda, Dezember 2014). Zu erwähnen ist ferner, dass die Jabhat al-Nusra und der sogenannte "Islamische Staat" im November 2014 – nachdem sie zunächst in Rivalität zueinander standen –

eine strategische Zusammenarbeit vereinbart zu haben scheinen (ISW, Syria Update: Peace-talks between the Islamic State and Jabhat al-Nusra in Syria, November 2014). Angesichts der erwähnten Faktoren ist die Lage in und um die kurdisch kontrollierten Teilgebiete ("Kantone") Nordsyriens offensichtlich als ausgesprochen volatil zu bezeichnen, und die weitere Entwicklung der militärischen und politischen Situation muss auch für diese Teile Syriens als ungewiss eingestuft werden.

5.9.4 Somit erweist sich, dass die syrisch-kurdische Partei PYD und deren militärische Organisation YPG in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers keine derart gefestigte territoriale Kontrolle ausüben, dass von der Möglichkeit eines adäquaten Schutzes vor Verfolgungsmassnahmen seitens des staatlichen syrischen Regimes gesprochen werden könnte. Eine innerstaatliche Fluchtalternative ist folglich nicht gegeben.

6.

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG kommt somit ausserdem auch der Beschwerdeführerin ein Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling zu. Folglich ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung – soweit die Ablehnung der Asylgesuche und die Anordnung der Wegweisung betreffend – beantragt wird. Das SEM ist ausserdem anzuweisen, die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge zu anerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

7.

7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

7.2 Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Verfahren haben die Beschwerdeführenden keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand für

die Beschwerdeführung und den Schriftenwechsel zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten daher auf Fr. 2'500.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das SEM zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen, und die Ziffern 1–3 der Verfügung des BFM vom 10. September 2013 werden aufgehoben.

2.

Das SEM wird angewiesen, den Beschwerdeführenden Asyl zu gewähren.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4.

Den Beschwerdeführenden wird eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.– zugesprochen, die ihnen durch das SEM zu entrichten ist.

5.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Bendicht Tellenbach

Martin Scheyli

Versand: